

Merkblatt zum Mutterschutz für Studentinnen

Was bedeutet Mutterschutz?

Mutterschutz beschränkt sich *nicht* alleine auf die Mutterschutzfrist kurz vor und nach der Entbindung.

Werdende und stillende Mütter sind während der gesamten Schwangerschaft bzw. max. 12 Monaten Stillzeit (Schutzzeitraum) durch gesetzliche Bestimmungen vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Überforderungen am Studienplatz geschützt. Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet die FU Berlin als Ausbildungsstelle, zu beurteilen, ob am Studienplatz, d.h. in den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, spezielle Gefährdungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen zu berücksichtigen sind.

Ziel ist es, die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, ggf. unter Ausgleich der Nachteile.

Auch der Wunsch einer werdenden oder stillenden Mutter, eine Lehrveranstaltung zu besuchen, entbindet die Ausbildungsstelle nicht von der Pflicht zu Schutzmaßnahmen bis hin zum Verbot der Teilnahme.

Wen betrifft der Mutterschutz?

- Werdende und stillende Mütter unter den **Studentinnen**¹
- Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen
- Die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) der Fachbereiche
- Die [Studierendenverwaltung](#)
- Den [Dual Career & Family Service](#)
- Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ([LAGetSi](#))

Was müssen werdende und stillende Mütter tun?

Die FU Berlin als Ausbildungsstelle kann ihren Aufgaben im Mutterschutz nur nachkommen, wenn sie möglichst früh über eine bestehende Schwangerschaft oder Stillzeit informiert wird. Nach § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sollen werdende Mütter ihrer Ausbildungsstelle ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Stillende Frauen sollen ihrer Ausbildungsstelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillen.²

Werdende oder stillende Mütter sollten sich daher an die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) ihres Kernfachs oder an die [Studierendenverwaltung](#) wenden. Auch spätere Änderungen der Daten, insbesondere der tatsächliche Geburtstermin, sind dort anzugeben.

Studentinnen, die auch einen Arbeitsvertrag mit der Freien Universität haben (studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte) wenden sich bitte *zusätzlich* an ihre Personalstelle.

Nach Erstellung der „Individuellen Prüfung zum Mutterschutz“ (s.u.) meldet sich die Mutter bei den Durchführenden der bedingt geeigneten Lehrveranstaltungen zur konkreten Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Was tun die Ansprechpersonen zum Mutterschutz?

Nach Anzeige einer [Schwangerschaft](#) oder [Stillzeit](#) überprüfen die [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des jeweiligen Fachbereichs (des Kernfachs) die Lehrveranstaltungen (LV) der Mutter während des Schutzzeitraums³ anhand der Gefährdungsbeurteilungen auf ggf. in Kraft zu setzende Schutzmaßnahmen und mögliche Ersatz-Lehrveranstaltungen. Dazu kann das Formular „[Individuelle Prüfung zum Mutterschutz](#)“ (s.u.) verwendet werden.

¹ Umfasst alle immatrikulierten Studentinnen, immatrikulierte Doktorandinnen und Austauschstudentinnen (Incomings).

² Es besteht für die Studentin keine Verpflichtung, ihre Schwangerschaft oder Stillzeit anzuzeigen. Allerdings besteht ohne Anzeige kein Mutterschutz.

³ Schwangerschaft inkl. Mutterschutzfrist vom Zeitpunkt der Anzeige bis acht Wochen nach der errechneten Entbindung oder Stillzeit von max. 12 Monaten.

Möchte die Mutter Lehrveranstaltungen besuchen, die nur bei Umsetzung von Schutzmaßnahmen geeignet sind, werden die jeweiligen LV-Leiter*innen durch die Ansprechperson benachrichtigt, die festgelegten Schutzmaßnahmen in Kraft zu setzen. Die Mutter meldet sich bei den Durchführenden dieser LV zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen.

Gibt es im individuellen Studienverlauf der Mutter Lehrveranstaltungen, die nach 20 Uhr oder sogar nach 22 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, werden durch die Ansprechperson die entsprechenden Anzeigen oder Anträge an das LAGetSi erstellt und an die Studierendenverwaltung geleitet.

Was tut die Studierendenverwaltung?

Sie dient neben den [Ansprechpersonen zum Mutterschutz](#) des Kernfachs (s.o.) als eine Anlaufstelle für werdende und stillende Mütter. Eine Mutter kann auch dort ihre Schwangerschaft oder Stillzeit anzeigen und sich zum Mutterschutz beraten lassen.

Die Studierendenverwaltung meldet nach § 27 MuSchG die zusammengestellten Informationen zu möglichen Gefährdungen der werdenden/stillenden Mutter und getroffenen Maßnahmen an das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi).

Was tut der Dual Career & Family Service?

Der [Dual Career & Family Service](#) berät Studentinnen zur Vereinbarkeit von Schwangerschaft und Stillzeit mit dem Studium.

Was tun Lehrveranstaltungsleiter*innen?

Die verantwortlichen Leiter*innen von Lehrveranstaltungen führen dafür vorab die sog. Gefährdungsbeurteilung durch. Aus deren Ergebnis resultiert die Eignung der Lehrveranstaltung für werdende bzw. stillende Mütter, welche im Vorlesungsverzeichnis dokumentiert ist.

Gegebenenfalls wirken sie bei der individuellen Prüfung der Studienbedingungen zum Mutterschutz mit.

Falls die Lehrveranstaltung nur bedingt, d.h. mit Schutzmaßnahmen, geeignet für Schwangere oder Stillende ist, setzen sie auf Mitteilung der Ansprechperson diese in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen um.

Welche Lehrveranstaltungen sind betroffen?

Alle Pflichtveranstaltungen des Studiengangs, auch Klausuren und Prüfungen sowie Schulpraktika und verpflichtende Exkursionen. Nicht vom Mutterschutz erfasst werden freiwillige Lehrveranstaltungen, frei bestimmbare Studienleistungen wie Bibliotheksbesuche, Tutorien, Sportangebote sowie Betriebspraktika. Falls letztere verpflichtend sind, muss allerdings die FU im Falle der Nichteignung Ersatz finden.

Was ist das Formular „Individuelle Prüfung zum Mutterschutz“?

Dieses [Formular](#) dient der Durchführung und dem Nachweis der Beurteilung der Studienbedingungen der schwangeren oder stillenden Studentin. Darin sind die Lehrveranstaltungen (LV) der Mutter während des Schutzzeitraums aufzuführen und anzugeben, ob es in diesen LV zu Gefährdungen der Mutter kommen kann (Ampelcode). Zum Ausfüllen des Formulars siehe auch unten. Da sich der Schutzzeitraum u.U. über mehrere Semester erstreckt und am Anfang evtl. noch nicht bekannt ist, welche LV in den Folgesemestern belegt werden, kann die „Individuelle Prüfung“ ggf. wiederholt werden.

Gibt es verschiedene dieser Formulare?

Nein, das Formular ist dasselbe, es müssen jedoch *zwei* Exemplare ausgefüllt werden, da im MuSchG (s.u.) für eine stillende Mutter bzw. ihr Kind weniger Gefährdungen gesehen werden und damit auch geringere Schutzmaßnahmen gefordert sind als für eine Schwangere und ihr ungeborenes Kind.

Müssen für jede Mutter zwei Formulare ausgefüllt werden?

Ja, sofern die Mutter sowohl während der Schwangerschaft als auch in der Stillzeit Lehrveranstaltungen besucht. Es ist nur ein Formular notwendig, wenn die Mutter gar nicht stillt.

Wie wird das Formular ausgefüllt?

1. Zunächst sind zur Zuordnung Personalien der Mutter anzugeben.
2. Dann ist anzugeben, ob das Formular für die Schwangerschaft **oder** für die Stillzeit gilt und für welchen Zeitraum.
3. In Abschnitt A ist einzutragen, welche Lehrveranstaltungen die Mutter während der Schwangerschaft oder Stillzeit besucht oder besuchen wird und der Ampelcode für deren Eignung aus den für diese Lehrveranstaltungen vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen zu übertragen.
4. In Abschnitt B werden anhand der Ampelcodes der obigen Liste bei gelber Einstufung die in den jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen festgelegten Schutzmaßnahmen eingetragen (die Leiter*innen der LV werden durch die Ansprechperson zur Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen informiert) sowie bei roter Einstufung, ob ggf. Ersatzveranstaltungen besucht werden können.
5. Zuletzt ist das Formular von der Ansprechperson zum Mutterschutz des Kernfachs und der Studentin zu unterzeichnen. Die Studentin erhält eine Kopie.

Weitere Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle sorgt dafür, dass die werdende oder stillende Mutter ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann, um sich hinzulegen oder hinzusetzen und auszuruhen.

Die stillende Mutter wird für die zum Stillen erforderliche Zeit freigestellt.

Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

Grundsätzlich müssen Studentinnen in Fristen vor und nach der Entbindung (welche in § 3 MuSchG festgelegt sind) nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Prüfungen ablegen. Sie dürfen jedoch ihre Bereitschaft dazu erklären. Dann gelten die Schutzmaßnahmen und Ersatzangebote der Schwangerschaft weiter. Für Schwangere ungeeignete LV dürfen weiterhin *nicht* besucht werden. Für die Erklärung der Bereitschaft ist bitte das Formular „[Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist](#)“ zu verwenden und der Ansprechperson des Kernfachs einzureichen. Die Studentin erhält eine Kopie. Die Erklärung kann auf dieser Kopie jederzeit widerrufen werden. Auch der Widerruf ist der Ansprechperson einzureichen.

Datenschutz

Zeigt eine Studentin ihre [Schwangerschaft](#) oder [Stillzeit](#) der Hochschule an (mittels des jeweiligen Formulars), so werden die zur Gewährleistung des Mutterschutzes notwendigen personenbezogenen Daten durch die FU im Einklang mit dem Datenschutzgesetz erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich an die mit dem Mutterschutz befassten Stellen und Personen (betroffene Lehrveranstaltungsleiter, Ansprechpersonen, Studierendenverwaltung, ggf. Betriebsärzte, ausbildende Schulen) weitergegeben. Die Meldung der Schwangerschaft und Stillzeit an das LAGetSi erfolgt auf gesetzlicher Grundlage. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

Im Falle von Schutzmaßnahmen in Lehrveranstaltungen kann es unumgänglich sein, den anderen Teilnehmern diese Maßnahmen und damit die Tatsache der Schwangerschaft oder Stillzeit mitzuteilen.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium ([Mutterschutzgesetz – MuSchG](#)) vom 23.05.2017
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ([Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG](#))

Die Texte der genannten Gesetze sind über die Datenbank www.umwelt-online.de im Universitätsnetz abrufbar.

Zusammenfassung: Ablauf des Verfahrens

	Wer	Was	Wohin
1.	Lehrveranstaltungsleiter*innen	Gefährdungsbeurteilungen	
2.	Mutter	Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit	an Ansprechperson des Kernfachs oder Studierendenverwaltung
3.	Dual Career & Family Service	Beratung der Mutter zur Vereinbarkeit von Studium und Familie	
4.		Beratung der Mutter	
5.	Ggf. Studierendenverwaltung	leitet die Mutter weiter	an die Ansprechperson ihres Kernfachs
6.	Ansprechperson zum Mutterschutz des Kernfachs mit Mutter	Beratung und individuelle Prüfung der Lehrveranstaltungen der Mutter	Formular „ Individuelle Prüfung zum Mutterschutz “
7.		ggf. Annahme der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfrist	
8.	Ansprechperson des Kernfachs	ggf. Mitteilung über Inkraftsetzung der Schutzmaßnahmen	an Lehrveranstaltungsleiter*innen
9.		Ergebnisse der individuellen Prüfung	an Studierendenverwaltung
10.		ggf. Anzeigen bzw. Anträge zu Veranstaltungszeiten	
11.		Aufbewahrung der Originale der individuellen Prüfung, Erklärung, Anzeigen und Anträge	im Fachbereich
12.	Studierendenverwaltung	Benachrichtigung über Schwangerschaft oder Stillzeit	an LAGetSi
13.		ggf. Anzeigen oder Anträge zu Veranstaltungszeiten	
14.	Mutter	Meldet sich ggf. zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen	bei Durchführenden von gelben Lehrveranstaltungen

Anhang: Links

Studierendenverwaltung:

<http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/verwaltung/abt-5/5a-studang/studverw/index.html>

Ansprechpersonen der Fachbereiche zum Mutterschutz:

<http://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatriculation/weitere-angebote/mutterschutz/Ansprechpartnerliste.pdf>

Dual Career & Family Service:

<http://www.fu-berlin.de/familie>